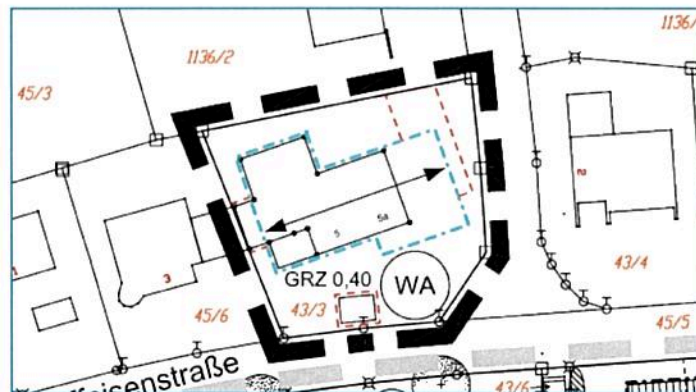




**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die Gemeinderatssitzung am 08.09.2020
im Feuerwehrhaus Höslwang**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

TOP 2 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nordöstlich von Höslwang" im Bereich Fl.Nr. 43/3 Fam. Fenis/Gotzmann; Änderungs-Billigungs-und Auslegungsbeschluss;



Die Familie Gottsmann möchte an das Elternhaus von Frau Gottsmann anbauen. Da sich der geplante Anbau nicht innerhalb der Baugrenzen befindet und auch die festgesetzte GRZ überschritten wird, ist es erforderlich, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren zu ändern.

Die Fa. Huber Planungs-GmbH hat einen Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordöstlich von Höslwang“ erarbeitet. Der Gemeinderat nimmt Einsicht in den Entwurf vom 08.09.2020. Der Vorsitzende gibt hierzu einige Erläuterungen. Es wurden die einzelnen Änderungen besprochen.

Eine Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

Folgende Änderungen sind in den Entwurf der Fa. Huber Planungs-GmbH einzuarbeiten:

1. Der bestehende Bebauungsplan Nr. 2 „Nordöstlich von Höslwang“ enthält eine Festsetzung, die als Dachform für alle Gebäude Satteldächer vorschreibt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll nun für den Änderungsbereich folgende Festsetzung aufgenommen werden: „Als Dachform für Anbauten sowie Nebenanlagen und Garagen sind auch flach geneigtere Dächer und begrünte Flachdächer zulässig“.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit 7 : 5 Stimmen folgenden Beschluss:

Im Änderungsbereich sollen als Dachform für Nebenanlagen und Garagen nicht nur Satteldächer, sondern auch begrünte Flachdächer zulässig sein.

Der Gemeinderat fasst weiter mit 8 : 4 Stimmen folgenden Beschluss:

Auf gemauerten Anbauten ist ein Satteldach zu erstellen. Bei Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch begrünte Flachdächer zulässig.

2. Im Änderungsbereich soll als Dachneigung **18-26 Grad** festgesetzt werden.
3. Der vorgesehene Wintergarten ist mit einer Breite von 5 m vorgesehen, soll aber auf 6 m vergrößert werden.

Der Gemeinderat fasst daraufhin mit 12 : 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat Höslwang beschließt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Nordöstlich von Höslwang" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 43/3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der von der Fa. Huber Planungs GmbH, Rosenheim, nach Einarbeitung der o.a. Punkte ausgearbeitete Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.09.2020 wird gebilligt.

Die Verwaltung und die Fa. Huber Planungs-GmbH werden beauftragt das weitere Verfahren nach § 13 BauGB (Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemeinde Höslwang, 21.09.2020



Binder

